



Richtlinie Einsatz Minderjähriger in den Diensten der JUH

Präambel

Der Schutz Minderjähriger hat in der Johanniter-Jugend (JJ) oberste Priorität, gleichzeitig verstehen wir uns auch als Nachwuchsverband der Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. (JUH) und wollen jungen Menschen Einblicke in deren Arbeit ermöglichen. Damit der Schutz junger Menschen zu jedem Zeitpunkt gegeben ist, werden in dieser Richtlinie Regeln für den Einsatz Minderjähriger in den Diensten der JUH festgeschrieben.

Diese Richtlinie gilt in Ergänzung zur Jugendordnung und basiert auf den Beschlüssen der Bundesjugendversammlung (BJV). Bei Widersprüchen gilt immer die Jugendordnung. Für Änderungen dieser Richtlinie bedarf es eines erneuten Beschlusses der BJV.

Die Richtlinie gilt parallel zum Rundeschreiben des Bundesvorstandes zum Thema Einsatz Minderjähriger in Diensten der JUH. Diese Richtlinie bezieht sich nicht auf Minderjährige, die in einem Ausbildungsverhältnis mit der JUH stehen oder im Freiwilligen Sozialen Jahr bei uns arbeiten. Für diese vorgenannten Gruppen gelten besondere Regelungen. Ausgenommen ist ferner der Bereich der Schulsanitätsdienste. Die Anwendung des Jugendarbeitsschutzgesetzes auf die Mitwirkung Jugendlicher in den Einsatzdiensten einer Organisation wie der JUH ist umstritten und gerichtlich bislang nicht geklärt. Richtigerweise sollten die Grundgedanken und wesentlichen Schutzvorschriften dieses Gesetzes jedenfalls nach ihrem Sinn und Zweck berücksichtigt werden. Weiterhin ist zu beachten, dass gelegentliche Hilfeleistungen in Einrichtungen der Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen nicht unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallen.

Die hier dargelegten Regeln sind als Mindeststandard zu verstehen. Es steht den Verbänden auf der jeweiligen Ebene zu, ergänzende Absprachen zwischen den zuständigen Bereichen (Bevölkerungsschutz/Sanitätsdienst) und der Johanniter-Jugend, zu treffen.

1 Einsatzmöglichkeiten

Der Schutz der minderjährigen Helfer*innen im Einsatz hat immer die höchste Priorität, auch wenn daraus resultiert, dass der Einsatz Minderjähriger in manchen Situationen nicht ermöglicht werden kann. Darum gilt:

- Der Einsatz Minderjähriger bei Veranstaltungen, die ein Mindestalter von 18 Jahren vorsehen, sowie bei Veranstaltungen mit erhöhtem Gefährdungspotential, wie Hochrisikofußballspiele und Veranstaltungen mit zu erwartendem, hohem Aggressionspotential, sowie bereits im Vorfeld bekannten hohen Konsum von Rauschmitteln ist untersagt.
- Der Einsatz Minderjähriger im Zivil- und Katastrophenschutz (Bevölkerungsschutz), insbesondere in Einsatzeinheiten, Sanitätszügen und in Schnell-Einsatz-Gruppen ist mit Ausnahme von Ausbildungsveranstaltungen und Übungen untersagt.
- Der Einsatz in Betreuungszügen ist in Ausnahmefällen möglich. Minderjährige sind allerdings ausschließlich außerhalb des Einsatzgeschehens einzubinden, z.B. bei der Vorbereitung Verpflegung.
- Der Einsatz Minderjähriger im qualifizierten öffentlich-rechtlichen Krankentransport und in der Notfallrettung (Rettungsdienst) ist ohne Ausnahmen untersagt.



- Jugendliche dürfen während eines Einsatzes nicht mit Arbeiten beschäftigt werden,
 - a) die ihre psychische und physische Leistungsfähigkeit übersteigen,
 - b) bei denen sie Situationen ausgesetzt sind, die moralisch und ethisch für Jugendliche nicht vertretbar sind,
 - c) die mit Unfallgefahren verbunden sind, von denen anzunehmen ist, dass Jugendliche sie wegen mangelnden Sicherheitsbewusstseins oder mangelnder Erfahrung nicht erkennen oder nicht abwenden können.
- Die verantwortliche Einsatzleitung hat anhand dieser Maßstäbe bei jedem Einsatz im Rahmen einer medizinischen Risikobewertung der Veranstaltung (siehe Rahmenempfehlung Sanitätsdienst in der aktuell gültigen Fassung) zu prüfen, inwiefern Minderjährige einzusetzen sind.

2 Bedingungen für den Einsatz

Die Einsätze sollen Möglichkeiten schaffen, in denen sich die Jugendlichen ausprobieren können, Erfahrungen sammeln und in einem geschützten Rahmen die Einsätze der JUH kennenlernen können.

Damit die Jugendlichen im Einsatz nicht überfordert werden, in gefährliche Situationen geraten oder ähnliches, ist es wichtig, dass der Einsatz Minderjähriger in den Diensten der JUH an Bedingungen gekoppelt ist, die den Schutz der Jugendlichen gewährleisten:

- Vor jedem Einsatz bedarf es einer schriftlichen Zustimmung der Sorgeberechtigten zum konkreten Einsatz mit Benennung der beauftragten Person, die für den Zeitraum der Veranstaltung als aufsichtspflichtige Person auftreten soll. Hierfür ist das in ConSense hinterlegte Formular „Einverständniserklärung des/der Sorgeberechtigten für den Einsatz Minderjähriger in den Diensten der Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.“ zu verwenden.
- Der Einsatz von unter 16-jährigen Helfenden darf nur in Ausnahmefällen erfolgen. Das Einsetzen von unter 16-Jährigen, aber mindestens 14-Jährigen kann nur bei besonderer Berücksichtigung der persönlichen Eignung und unter der verpflichteten Zustimmung der zuständigen Jugendleitung erfolgen.
- Beim Einsatz von Minderjährigen bei Sanitätsdiensten muss es eine feste Ansprechperson geben. Diese muss den Einsatz zu jedem Zeitpunkt ohne Berücksichtigung der zu erfüllenden Personalstärke verlassen können. Wenn möglich ist die Ansprechperson Jugendgruppenleiter*in. In jedem Fall verfügt die Ansprechperson über ein Mindestmaß an Erfahrung in der Jugendarbeit, um den Bedürfnissen der Jugendlichen gerecht werden zu können. Gemäß den Bestimmungen des Bundesverbandes müssen alle, die mit den Jugendlichen aus der Johanniter-Jugend zusammen arbeiten die aktuelle !ACHTUNG-Ehrenerklärung der JJ unterzeichnet haben.
- Die Entscheidung über die Mitwirkung eines Jugendlichen liegt stets bei der Einsatzleitung bzw. bei den zuständigen Mitarbeitenden. Während des Einsatzes ist die*der Jugendliche an die Weisungen der Einsatzleitung bzw. des zuständigen Mitarbeitenden gebunden. Darüber wird die*der Jugendliche vor dem Einsatz in geeigneter Form informiert.
- Sollte die*der Jugendliche Mitglied der Johanniter-Jugend sein, erfordert die Teilnahme die Zustimmung der zuständigen Jugendleitung
- Ebenfalls vor dem ersten Einsatz ist der Jugendliche in die Vorgaben der Arbeitssicherheit einzuweisen.



- Bei dem Einsatz Minderjähriger in den Diensten der JUH gelten grundsätzlich die Zeiten aus § 14 Abs. 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes.
- Minderjährige dürfen im Einsatz keine eigene Verantwortung, insbesondere zu keinem Zeitpunkt medizinische Verantwortung übernehmen, sie sind nur als Praktikant*innen tätig. Sie sind bei der zu erfüllenden Personalstärke oder Besetzung nicht mitzuzählen.
- Minderjährige Helfer*innen sind durch ihre Kleidung deutlich von den volljährigen Helfer*innen zu unterscheiden. Dabei ist zu beachten, dass die Jugendlichen geeignete Schutzkleidung, entsprechend der, von der Bundesjugendversammlung beschlossene Richtlinie „Bekleidung“ und der Bekleidungsordnung der JUH, tragen.
- Während des gesamten Einsatzes muss gewährleistet sein, dass die Minderjährigen jederzeit den Einsatzort begleitet verlassen und an einen sicheren Ort gebracht werden können.
- Die Checkliste und Dokumente im ConSense zum Einsatz Minderjährigen sind zu beachten und zu verwenden.

Schlussbestimmung

Die Richtlinie wurde durch die Bundesjugendversammlung 2025-01 am 16.03.2025 beschlossen.